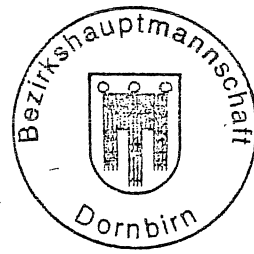


# Statuten



02. DEZ. 2005

## des Schafzuchtverbandes Vorarlberg

### 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Schafzuchtverband Vorarlberg“. Er ist Mitglied des Österreichischen Bundesverbandes für Schafe und Ziegen in Wien.
- (2) Der Schafzuchtverband Vorarlberg hat seinen Sitz in Bregenz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg.

### § 2: Zweck

- (1) Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt
  - a) die Förderung der organisierten Schafzucht, namentlich aber die Veredlung der vom Verband im Verbandsgebiet zugelassenen Rassen,
  - b) die Unterstützung bei der Beschaffung, Züchtung und Haltung guter Vatertiere,
  - c) die Unterstützung bei der Beschaffung, Züchtung und Haltung von weiblichen Tieren, die zur Aufnahme in das Herdebuch des Verbandes geeignet sind,
  - d) die Förderung der Qualitätslämmerproduktion und Vermarktung,
  - e) die Erhaltung vom Aussterben bedrohter Rassen,
  - f) die Schafhaltung zur Landschaftspflege,
  - g) die Mithilfe bei der Gesundheitsvorsorge und bei der Bekämpfung von Tierkrankheiten und Seuchen und
  - h) die Absatzförderung für Schafe, Fleisch, Milch, Wolle und Felle.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

### § 3: Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Beratung der Mitglieder über planmäßige Züchtung, Aufzucht, Haltung, Fütterung und Pflege der Tiere,
  - b) Schaffung und Erhaltung der für eine einwandfreie züchterische Arbeit erforderlichen Einrichtungen und eines entsprechend ausgebildeten Personals,
  - c) Erstellung geeigneter Schafzuchtprogramme,
  - d) Führung des Herdebuches,
  - e) Ausstellung von Abstammungsnachweisen,
  - f) Zuchtwertfeststellung und Durchführung von Leistungsprüfungen,
  - g) Kennzeichnung der Nachzucht,
  - h) Entsendung von Mitgliedern in die Körkommission,
  - i) Organisation und Durchführung von Absatzveranstaltungen,

- j) Veranstaltung und Beschickung von Ausstellungen und Schauen in Verbindung mit Prämierungen,
  - k) Beschaffung, Ausstellung und Inverkehrbringen von Zuchttieren zur Verbesserung und Erhaltung der Zuchtpopulation,
  - l) Vorträge, Versammlungen, Herausgabe eines Mitteilungsblattes sowie weiterer fachlicher Informationen,
  - m) Abhaltung von Lehrgängen,
  - n) Abgabe von Gutachten und Stellungnahmen an Dienststellen und Behörden in allen die Schafzucht und -haltung betreffenden Fragen,
  - o) Verlautbarungen in der Vorarlberger Landwirtschaftszeitung „Unser Ländle“.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge und sonstige Beiträge,
  - b) Erträge aus Veranstaltungen,
  - c) öffentliche Beihilfen, Spenden, Subventionen,
  - d) Vermächtnisse und sonstige Einnahmen aus der Verbandstätigkeit.

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Verbandsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder, das sind natürliche und juristische Personen, deren Aufnahme im Verbandsinteresse gelegen ist. Sie fördern vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages die Verbandstätigkeit.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um die Förderung der Zucht oder wegen anderer besonderen Verdienste für den Verband ernannt werden.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können alle physischen und juristischen Personen werden, die Eigentümer oder Bewirtschafter eines schafhaltenden Betriebes im örtlichen Wirkungsbereich des Verbandes sind. Sie müssen einem der fünf Gebietsvereine angehören.
- (2) Der Beitritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung bei einem der fünf Gebietsvereine. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem Gebietsverein. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeansuchens ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch den Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
  - b) durch freiwilligen Austritt und
  - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dies trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Beiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen vereinschädigenden oder unehrenhaften Verhaltens mit 2/3 Mehrheit verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats die Klage beim Schiedsgericht zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel aller Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten, die Beschlüsse der Verbandsorgane und die Vorschriften für die Zuchtbuchführung und die Kontrollaufzeichnungen vollständig zu befolgen, die Zielvorgaben für die gehaltenen Rassen einzuhalten und die amtlichen Leistungsprüfungen durchführen zu lassen, dem Verband die zur Durchführung seiner Aufgaben benötigten Auskünfte zu erteilen sowie das Inverkehrbringen von Zuchttieren nach gesetzlichen und verbandsrechtlichen Bestimmungen vorzunehmen.  
Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.

## § 8: Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

## § 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG.),
  - Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG., § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Absatz dieser Statuten),
  - Verlangen der Vorarlberger Landwirtschaftskammer.
- binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied oder dem Gebietsverein dem Verband bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen

gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e) oder durch die Landwirtschaftskammer (Abs. 2 lit. f).

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsab-schlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- b) Wahl der Rechnungsprüfer,
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder,
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbands,
- h) Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung,
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und zwar aus dem
- a) Obmann
  - b) Obmann-Stellvertreter und
  - c) fünf weiteren Beiräten (je Gebietsverein ein Vorstandsmitglied)

Das Verbandsgebiet ist in fünf Wahlsprenkel eingeteilt:

- a) Bregenzerwald – alle Gemeinden des Bregenzerwaldes,
- b) Rheintal – Bezirk Dornbirn und Gerichtsbezirk Bregenz (außer den Gemeinden Doren, Sulzberg, Riefensberg und Alberschwende),
- c) Feldkirch – Bezirk Feldkirch,
- d) Bludenz – Gerichtsbezirk Bludenz,
- e) Montafon – alle Gemeinden der Talschaft Montafon.

Jeder Wahlsprenkel hat ein Mitglied und ein Ersatzmitglied in den Vorstand zu entsenden. Sind in einem Wahlsprenkel mehrere Vereine, ist es Aufgabe der Vereinsvorstände, ein gemeinsames Vorstandsmitglied zu delegieren.

- (2) Die fünf Beiräte bzw. Vorstandsmitglieder wählen den Obmann und Obmann-Stellvertreter. Die Wahl wird mit einfacher Stimmenmehrheit vorgenommen. Wird ein Vorstandsmitglied zum Verbandsobmann oder zum Obmann-Stellvertreter gewählt, rückt das Ersatzmitglied in den Vorstand nach. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Not-situation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt d r e i Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich eine Woche vor der Vorstandssitzung einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmen-gleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Entsendung eines neuen Mitgliedes des jeweiligen Gebietsvereines wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung,
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten,
- (4) Information der Verbandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgliederung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- (5) Verwaltung des Verbandsvermögens,
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern,
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes.

## **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Der Obmann-Stellvertreter unterstützt den Obmann bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Geschäftsführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) ebenfalls des Obmanns und des Geschäftsführers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und des Verbandes bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes deren Stellvertreter.

## § 14: Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Ihm obliegen, soweit in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, die laufenden Geschäfte des Vorstands, insbesondere:

- a) die Rechnungs- und Kassaführung,
- b) die Erstattung des Geschäftsberichtes sowie die Anfertigung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung,
- c) die Organisation der Führung des Herdebuches,
- d) die Vorbereitung und Organisation der Schauen, Prämierungen und Absatzveranstaltungen,
- e) die Organisation sonstiger züchterischer Maßnahmen, z.B. die Leistungsprüfung, Kennzeichnung der Zuchttiere usw.,
- f) die Beratung in Belangen der Schafzucht und Schafhaltung,
- g) die Aufklärungsarbeit durch Abhaltung von Schulungen, Vorträgen und Versammlungen über alle Fragen der Tierzucht und Haltung.

## § 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Geschäftsführer hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 16: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Ein drittes Mitglied wird innerhalb von sieben Tagen auf Ersuchen des Vorstands von der Vorarlberger Landwirtschaftskammer aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder ernannt. Dieses Mitglied führt auch gleichzeitig den Vorsitz. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von allen Schiedsgerichtsmitgliedern zu unterfertigen ist.

## **§ 17: Aufsicht der Vorarlberger Landwirtschaftskammer**

Der Landwirtschaftskammer für Vorarlberg steht das Recht zu:

- a) jederzeit Einsicht in die Bücher, Schriften und sonstigen Unterlagen des Verbandes zu nehmen und Auskunft über alle Angelegenheiten des Verbandes zu verlangen,
- b) an Generalversammlungen und Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie die Einberufung der Generalversammlung und Vorstandssitzungen zu verlangen.

## **§ 18: Freiwillige Auflösung des Verbandes**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen. Das verbleibende Reinvermögen des Verbandes fällt nach Berichtigung des Reinvermögens der Vorarlberger Landwirtschaftskammer mit der Auflage zu, diese Mittel zur Förderung der Schafzucht im Verbandsgebiet zu verwenden.